§ 7

Gleichberechtigung, Verbot von Ausnahmegerichten

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für bestimmte Sachgebiete können nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

§ 8

Recht auf Verteidigung

Das Recht jedes Beschuldigten auf seine Verteidigung wird gewährleistet.

Zulässigkeit des Rechtsweges

§ 9

Vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gehören alle Straf- und Zivilsachen, für die nicht durch Gesetz die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden begründet ist. Andere Angelegenheiten gehören vor die Gerichte nur, soweit es durch besonderes Gesetz bestimmt wird.

§ 10

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden die Gerichte.